

Verein der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Realschule Krefeld

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Realschule Krefeld e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein als Zusammenschluss der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Realschule Krefeld (nachstehend Schule genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Lehr- und Ausbildungsziele und die Übermittagsbetreuung der Schule zu fördern, soweit dies nicht durch andere Träger der Schul- und Ausbildungsförderung besorgt wird.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Arbeiten des Vereins bereit sind.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Zwecke des Vereins verleihen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus einem etwa erwirtschafteten Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, der jeweils am Jahresanfang fällig wird.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag für
 - natürliche Personen
 - Juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungenwird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
- (4) Ehemalige Schülerinnen/Schüler sind nach Abschluss der Schule 3 Jahre lang, wenn sie unmittelbar nach der Entlassung dem Verein als Mitglied eintreten, beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf das Mitglied mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand seine Mitgliedschaft gekündigt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss - falls der Vorstand diesen nach Anhörung mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
 - (2a) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung
 - (2b) Macht ein Mitglied von seinem Widerspruchsrecht gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft erlischt im Todesfall oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das frühere Mitglied nicht von seinen bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Verpflichtungen insbesondere nicht von der Beitragszahlung.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein keine Erstattung oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins, Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verein bestehen durch das Ausscheiden nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Der Vorstand bestimmt Termin und Ort der Mitgliederversammlung. Er beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ein. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
 - erteilt dem Vorstand Entlastung,
 - setzt die Jahresbeiträge für natürliche und korporative Mitglieder fest,
 - wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
 - wählt Rechnungsprüfer oder bestimmt einen Wirtschaftsprüfer,
 - löst den Verein auf.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm benannten Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Seine Amtszeit endet nach Ablauf einer Wahlperiode erst mit der nächsten Vorstandwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) sowie bis zu 5 Beisitzenden

Weiterhin gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder der Schulleiter und zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums an. Die zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Revision

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird die Geschäftsführung, insbesondere die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Prüfung kann auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.

§ 12 Vermögensbildung

- (1) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Krefeld. Damit ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Vereins zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung*in das Vereinsregister in Kraft.

*Satzung eingetragen am

errichtet, Krefeld, den 13. 11. 1984

geändert, Krefeld, den